

Recyclistinnen/Recyclisten EFZ

Merkblatt Staplerfahren

Staplerfahren ist eine gefährliche Arbeit

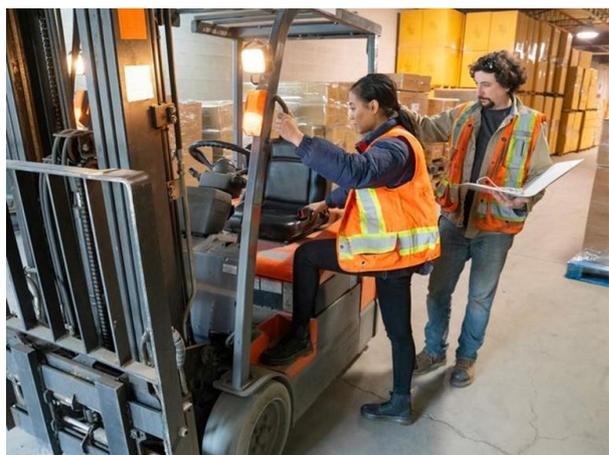


Bild: Suva

Recyclistinnen und Recyclisten EFZ lernen im Überbetrieblichen Kurs 2 im ersten Lehrjahr das Führen von Flurförderzeugen und schliessen den viertätigen Kurs mit einer Prüfung ab.

Das Vorliegen dieses Ausbildungsnachweises ist gemäss Bildungsverordnung eine Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

Für das Führen von Flurförderzeugen (Stapler) unterliegen die Lernenden strengen Regulierungen. Es gelten folgende Vorgaben:

- **Jugendliche ab 15 Jahren** dürfen nach dem erfolgreich abgeschlossenen Staplerkurs die folgenden Flurförderfahrzeuge bedienen: Deichselstapler (S1), Gegengewichtsstapler (R1) und Quersitzstapler (R2).
- Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligen Einsatz im Betrieb.
- Ein erwachsener Arbeitnehmer mit Staplerführerausweis hat den Lernenden auf die betriebsspezifischen Gefahren hinzuweisen und ihn regelmässig beim Umgang mit Staplern zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Fehlverhalten ist umgehend zu korrigieren.
- Bei Staplerfahrten auf **öffentlichen Verkehrsflächen** muss der Auszubildende neben der ordentlichen Staplerfahrerausbildung einen amtlichen Führerausweis mindestens der Kategorie F (Traktoren und Fahrzeuge bis zu 45 km/h), oder A1 (Roller) besitzen. Öffentlich zugängliche Bereiche des Betriebs gelten als öffentliche Verkehrsflächen.
- Eine Kopie des Staplerführerausweises ist im Personaldossier abzulegen.

Im **1. Lehrjahr** muss der Auszubildende immer durch einen Ausbildner begleitet und instruiert werden.

Im **2. und 3. Lehrjahr** muss der Auszubildende regelmässig auf korrektes Handhaben der Flurförderfahrzeuge kontrolliert werden.

Winterthur, im Dezember 2022

Gesetzliche Bestimmungen Staplerfahren:

Art. 4 ArGV 5 Gefährliche Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG)

„Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche **ab 15 Jahren** in den Bildungsverordnungen **Ausnahmen** vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist“.

Eine solche Ausnahme besteht für die Auszubildenden Recyclistinnen/Recyclisten für das Fahren von Flurförderfahrzeugen.

Artikel der Bivo (Bildungsverordnung für Recyclisten):

Art. 15, Abs. 3

Die Anbieter des Staplerkurses (Kurs 2) geben den Lernenden nach erfolgreichem Abschluss des Kurses den Ausweis für das Führen von Flurförderzeugen ab.

Art. 16, Abs. 2

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Besitz des Ausweises für das Führen von Flurförderzeugen ist.

Bildungsplan, Anhang 2

Ziffer 8b) Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln

Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler), Hebezeugen und Ladern (Pneulader, Greifbagger)

Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb: Instruktion/Einführung in ük. Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligen Einsatz im Betrieb. Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.

Strassenverkehrsgesetz:

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, 1 VZV) vom 27. Oktober 1976 (Stand am 1. April 2022)

Art. 3 Ausweiskategorien

3 Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

F:27 Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Weitere Informationen:

EKAS Richtlinie 6518 (<https://www.staplerkurs.ch/uploads/KuFpNuYZ/EKASRL-6518.pdf>)